

### **III. Erläuterungsbericht**

#### **Inhalt**

	<b>Seite</b>
Vorbemerkungen	2
1. Grundlage	3
2. Beschreibung der von der Planänderung Nr.2 betroffenen Anlagen	4
2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke	4
2.2 Sonstige Maßnahmen	5
2.2.1 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64	5
2.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	6
2.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)	6
2.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	6
2.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen	7
3. Umweltauswirkungen i.S. des § 11 UVPG	7
4. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i.S. des § 32 BNatSchG	8

## **Vorbemerkungen**

Die zur Zielerreichung des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen sind in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) jeweils mit einer Entwurfsnummer dargestellt und beschrieben.

Die mit der Planänderung Nr. 2 neu geplanten, geänderten oder entfallenden Maßnahmen sind im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) in roter Schrift dargestellt und in Spalte 10 mit dem Zusatz „Planänderung Nr. 2“ versehen.

In der Karte zum Plan nach §41 FlurbG werden alle geänderten Maßnahmen unabhängig von ihrer Art mit einer gelb unterlegten Entwurfsnummer (E.Nr.) dargestellt.

Die geplanten Maßnahmen basieren auf einer durchgeführten Bestandsaufnahme des vorhandenen Wegenetzes und der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Landschaftsbestandsaufnahme).

Die durch Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG zu genehmigenden Anlagen sind im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Negenborn erarbeitet worden.

Die geplanten Maßnahmen der Planänderung Nr. 2 zum Plan nach § 41 FlurbG sind in diversen Ortsterminen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Holzminden abgestimmt worden.

## **1. Grundlage**

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde am 18.03.2016 plangenehmigt. Mit Datum vom 09.09.2016 wurde der Plan nach § 41 FlurbG durch die Planänderung Nr. 1 ergänzt.

Die im Folgenden näher erläuterte Planänderung Nr. 2 des Planes nach § 41 FlurbG beruht auf den im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen im Hinblick auf eine sinnvolle und notwendige Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zu diesem Zweck werden Wegeabschnitte verbreitert oder mit einer stärkeren Befestigung ausgebaut. Des Weiteren ist es an diversen Stellen erforderlich, die Wasserführung durch Erneuerung von Rohrdurchlässen etc. zu verbessern.

Im Rahmen der Ausführung der planfestgestellten Maßnahmen der Ortsumgehung Negenborn im Zuge der B 64 ist nach eingehender Diskussion mit der örtlichen Landwirtschaft und dem Unternehmensträger entschieden worden, eine aufzuhebende Wegeverbindung zu belassen, um die zu schmal dimensionierte Wirtschaftswegebrücke NE 1b mit den heutigen Erntemaschinen umfahren zu können.

Die zuvor beschriebenen Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Eingriffsregelung, so dass gleichermaßen Anpassungen bei der Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden.

## 2. Beschreibung der von der Planänderung Nr. 2 betroffenen Anlagen

### 2.1 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

Die Maßnahmen im Einzelnen:

#### E.Nr. 106.50:

Im Anschluss an den bereits verstärkten und verbreiterten Wirtschaftswegeteil von Negenborn nach Holenberg (E.Nr. 106.10) soll die Verbreiterung in 3,5 m Fahrbahnbreite auf einer Länge vom 300 m bis hin zur Gemarkungsgrenze zwischen Negenborn und Holenberg in bituminöser Befestigung fortgesetzt werden. Des Weiteren soll am Ausbauende in dem Wegeabschnitt ohne vorhandenen Wegeseitengraben eine Ausweichstelle angelegt werden. Diese Stelle eignet sich aufgrund der gegebenen Sichtachsen, um Begegnungsverkehr passieren lassen zu können.

#### E.Nr. 106.60 und E.Nr. 106.61:

Der aus Richtung Holenberg entwässernde Wegeseitengraben wird zurzeit durch einen querenden Durchlass DN 400 in den Entwässerungsgraben zum Mollerbach auf die südöstlichen Wege-seite abgeleitet. Der vorhandene Durchlass ist zu klein dimensioniert, so dass der Wasserabfluss gestört ist. Dieser abgängige Durchlass soll daher durch einen Rohrdurchlass DN 600 (E.Nr. 106.61), höhenmäßig an die vorhandene Grabensohle angepasst, ersetzt werden, um die Entwässerungsverhältnisse in diesem Bereich zu verbessern.

Um einen geeigneten Übergang von der geplanten Wegeverbreiterung E.Nr.106.50 über den neu zu verlegenden Durchlass E.Nr. 106.61 zur bestehenden Fahrbahn in Richtung Holenberg zu erhalten, muss hinter dem Kurvenbereich die bestehende Fahrbahndecke angeschnitten werden.

Dieser 20 m lange Wegeübergang E.Nr. 106.60 wird in 3,0 m Breite in bituminöser Befestigung neu hergestellt.

#### E.Nr. 116:

Der bestehende leicht befestigte Weg, welcher zur Erschließung der Wiesen der Landesforsten dient, weist eine gestörte Wasserführung auf. Der Weg unterliegt aufgrund einer Quelle im Bereich des nordöstlich angrenzenden Grünlandes zur Waldgrenze hin einer ständigen Vernässung. Derzeit entwässert der Weg lediglich auf den vorhandenen Fahrspuren, da er zum einen tiefer als das angrenzende Gelände liegt und zum anderen die Wasserführung im vorhandenen Wegeseitengraben gestört ist.

In einem Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Holzminden wurde festgelegt, dass der Quellüberlauf als Furt gefasst werden soll, wodurch das ankommende Wasser in den auf der südwestlichen Wege-seite befindlichen Seitengraben abgeführt wird. Hierzu muss der Seitengraben im Einlaufbereich und im weiteren Verlauf geräumt werden.

Der Weg selber soll auf 3,0 m Breite in Schotter mit mittelschwerer Befestigung (DoB) verstärkt werden, so dass der Wegekörper insgesamt erhöht wird. Hierdurch kann der Weg wieder ordnungsgemäß in den Seitengraben entwässern.

#### E.Nr. 117.01:

Der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 soll zur Verbesserung der Entwässerungs- bzw. Vorflut-verhältnisse um 20 cm tiefer gelegt werden.

## **2.2 Sonstige Maßnahmen**

### **2.2.1 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Ortsumgebung Negenborn im Zuge der B 64**

#### E.Nr. 912 und E.Nr. 912.01:

Die ursprünglich planfestgestellte Entsiegelung eines Wegeteilstückes und der vorgesehene Ausbau des Wegedurchlasses (siehe Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. 29 der Plafe B 64 OU Negenborn) entfallen. Dieses Wegstück dient weiterhin zur Umfahrung der für Erntemaschinen (größer als 3,50 m Breite) nicht passierbaren neuen Wirtschaftswegebücke BW NE 1b. Der bestehenbleibende Durchlass DN 1000 muss hierfür erneuert und verlängert werden, um für die weitere Beanspruchung eine ausreichend überfahrbare Breite zu erreichen.

#### E.Nr. 913:

Eine Teilfläche der Ausgleichsmaße -A 14- der Plafe B 64 OU Negenborn wird lagemäßig gedreht und kommt nicht im geplanten Umfang zur Ausführung. Als Ersatz dieser Teilfläche sind die Maßnahmen E.Nr. 914 und 916 (tlw.) vorgesehen.

#### E.Nr. 914:

Herausnahme einer 1.950 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung mit Pflanzung von Gehölzgruppen.

Ausgleichsmaßnahme für die entfallende E.Nr. 913 (tlw.)

#### E.Nr. 915:

Eine Teilfläche der Ersatzmaße -E 20- der Plafe B 64 OU Negenborn (siehe Maßnahmenblatt E 20.7) kommt nicht zur Ausführung. Als Ersatz dieser Teilfläche ist die Maßnahme E.Nr. 916 (tlw.) vorgesehen.

#### E.Nr. 916:

Herausnahme einer 2.890 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung.

Ausgleichsmaßnahme für die entfallenden E.Nrn. 912, 913 (tlw.) und 915

## **2.3 Landschaftsgestaltende Anlagen**

Die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bilden die Grundlage für

- die fachliche Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Prüfung des Eingriffstatbestandes sowie Ermittlung geeigneter Kompensationsmaßnahmen)
- die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (maßnahmenbezogene Prüfung sowie Ermittlung von konfliktvermeidenden / –vermindernden Maßnahmen und ggf. CEF – Maßnahmen).

### **2.3.1 Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG)**

Die geplanten Baumaßnahmen wurden hinsichtlich des Eingriffstatbestandes geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen sind teilweise Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG, die vorrangig ausgeglichen werden müssen.

Im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Vermeidungsmaßnahmen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschrieben.

Zur besseren Übersicht werden in Form einer Tabelle den einzelnen Eingriffsvorhaben die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Größenordnungen gegenübergestellt (s. Übersicht: Eingriff – Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope sowie für das Schutzgut Boden). Die beabsichtigten Maßnahmen können vollständig durch Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 15 BNatSchG kompensiert werden.

### **2.3.2 Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Die Auswirkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Verpflichtungen sind in einzelnen Maßnahmenblättern dargelegt (s. „Maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen“). Es sind entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen treffen. Darüber hinaus ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF – Maßnahme) erforderlich.

Schädigungs- und / oder Störverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können nicht festgestellt werden.

### **2.3.3 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

#### **E.Nr. 507.10:**

**Plangenehmigte Ausgleichsmaßnahme** für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.50 und 103.10.

Dieser Anteil der E.Nr. 101.50 (hier für das Schutzgut Boden) entfällt.

**Plangenehmigte CEF-Maßnahme** für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.20, 101.50, 101.70, 101.80, 103.10, 106.10, 106.21, 106.31, 106.40, 112.20, 704.10, 710, 711 und 712 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen).

Hinzu kommt ein Anteil der E.Nr. 106.50 (hier für das Schutzgut Arten und Biotope).

Die Ausgleichsmaßnahme / CEF-Maßnahme selbst bleibt unverändert: grabenbegleitender Saumstreifen (Breite: 6,5 m / Länge: 865 m) mit Lebensraumfunktion für die Feldlerche.

#### **E.Nr. 510:**

Herausnahme einer 1.810 m<sup>2</sup> großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Zulassen der sukzessiven Entwicklung. Mit biotopverbindender Funktion, da die Fläche unmittelbar an eine Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung (E.Nr. 916) grenzt, die ebenfalls der Sukzession überlassen werden soll.

Art der Unterhaltung: keine

Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffsvorhaben E.Nr. 101.50, 106.50 und 116 (jeweils mit den entsprechenden Anteilen)

## **3. Umweltauswirkungen i.S. des § 11 UVPG**

Soweit von den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, beziehen sich diese auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Lebensraumverlust) sowie auf das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung). Ein Teil der Umweltauswirkungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen können mit dem Instrument der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bewältigt werden, indem Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den betroffenen Schutzgütern entwickelt und im erforderlichen Umfang festgelegt werden. Darüber hinaus wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) aufgrund der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen festgelegt. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Von dieser Planänderung gehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter nach UVP-Gesetz aus, die eine UVP-Pflicht begründen würden.

#### **4. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i.S. des § 32 BNatSchG**

Das FFH-Gebiet „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ überlagert das Flurbereinigungsgebiet im Südwesten auf einer Fläche von ca. 105 ha.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ schließt nahezu das gesamte Verfahrensgebiet ein.

Durch die beabsichtigten Maßnahmen dieser Planänderung kommt es nur zu geringen Flächenbeanspruchungen im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. im Wegeseitenraum bereits vorhandener Wege, teilweise im FFH-Gebiet, jedoch sämtlich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Größere Gehölzbestände bzw. alte Höhlenbäume werden bei diesem Vorhaben nicht entfernt. FFH-Lebensraumtypen sowie wesentliche existentielle Habitatbestandteile der wertgebenden Arten sind nicht unmittelbar betroffen.

Somit ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten sowie der FFH-Lebensraumtypen auszuschließen. Die Maßnahmen dieser Planänderung können als verträglich mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie für das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ eingestuft werden.